

(2) Die Bremsen sind vor jeder Fahrt auf ihre Wirksamkeit und richtige Einstellung zu prüfen, ebenso das richtige Aufleuchten des Bremslichtes beim Bremsen. Kraftfahrzeuge, bei denen auch nur eine Bremse nicht richtig wirkt, dürfen nicht gefahren werden. Die Druckluftbehälter sind vor jeder Ausfahrt zu entwässern. Öldruckbremsen müssen genügend mit Öl gefüllt sein.

(3) Motor, Vergaser, Förderpumpen, Kraftstoffbehälter und -leitungen, Gaserzeuger und Gasspeicher dürfen nur mit Sicherheitlampen beleuchtet werden.

(4) Hähne und Zuleitungsrohre der Kraftstoffbehälter müssen dicht sein.

§ 24

(1) Tanken ist nur bei stillstehendem Motor und nach Abziehen des Zündschlüssels zulässig. Das Verschütten von Kraft- und Schmierstoffen ist zu vermeiden.

(2) Das Füllen und Entleeren der Kraftstoffbehälter bei offenem Licht ist verboten. Auch das Herantreten an den Motor mit offenem Feuer oder während des Rauchens bei geöffneter Haube ist unstatthaft.

(3) Das Kühlwasser der Verbrennungsmotoren darf bei kalter Witterung nur mit Dampf, heißem Wasser oder feuersicheren Heizeinrichtungen angewärmt werden.

§ 25

(1) Vor dem Ingangsetzen des Motors hat der Fahrer zu prüfen, ob die Handbremse angezogen und das Getriebe auf Leerlauf geschaltet ist.

(2) Beim Anwerfen eines Motors von Hand ist der Daumen nicht um den Handgriff der Kurbel herumzulegen. Die Kurbel ist von unten nach oben hochzureißen (Spätzündung einstellen).

(3) Bei Vergaserbrand ist bei vornliegendem Tank sofort der Hahn in der Kraftstoffleitung zu schließen und der Motor auf die höchstzulässige Drehzahl zu bringen. Bei hintenliegendem Tank ist der Motor abzustellen. Wenn keine selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden ist, muß mit dem Handfeuerlöscher gelöscht oder der Vergaser mit nassen Tüchern abgedeckt werden.

(4) Bei kochendem Kühlwasser darf die Kühlerverschraubung nur vorsichtig und langsam geöffnet werden.

§ 26

(1) Arbeitsgruben, Arbeits- und Hebebühnen dürfen mit Kraftfahrzeugen nur langsam befahren werden. Ist eine Arbeitsgrube bereits geöffnet, so muß dem Fahrer die Richtung angezeigt werden.

(2) Es ist verboten, sich in einer Arbeitsgrube aufzuhalten, während sie von einem Kraftfahrzeug befahren wird.

(3) Beim Einstellen von Kraftfahrzeugen ist der Schalthebel auf Leerlauf zu stellen, der Zündschlüssel abzuziehen und die Handbremse anzuziehen. Bei Vergasermotoren ist der Kraftstoffzufluß abzustellen.

(4) An Kraftfahrzeugen, deren Kraftstoffbehälter oder Kraftstoffzuleitung undicht geworden ist, muß der Behälter vor Einfahrt in den Einstellraum völlig entleert werden.

§ 27

(1) Während der Fahrt darf der Fahrer das Lenkrad nicht aus der Hand lassen. Beim Transport von feuergefährlichem Gut, beim Fahren von Tankwagen usw. ist das Rauchen verboten.

(2) Das Aus- und Einfahren sowie das Rückwärtsfahren, das Fahren in Werkstätten, engen Höfen und Durchfahrten darf nur im Schritt erfolgen. Der Begleiter muß dem Fahrer die Richtung anzeigen.

(3) Fahrer und Begleiter haben sich vor dem Aus- und Einfahren zu überzeugen, daß die Tore ordnungsmäßig geöffnet und gegen Bewegung gesichert sind, und daß Fußgänger oder andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden. Auffahrtrampen sind besonders vorsichtig und langsam zu befahren.

§ 28

(1) Auf Gefällstrecken ist rechtzeitig ein kleinerer Gang einzuschalten; es darf nicht mit ausgeschalteter Kupplung gefahren werden.

(2) Der Fahrer darf das Anhängen von Personen an das Kraftfahrzeug nicht zulassen. Das Stehen auf den Trittbrettern und der Anhängerdeichsel sowie das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.

§ 29

(1) Der Fahrer darf in der Bedienung des Fahrzeuges durch Mitfahrende nicht behindert und in seiner Aufmerksamkeit nicht abgelenkt werden.

(2) Personenkraftwagen dürfen nur mit der zugelassenen Anzahl von Personen besetzt werden. Die Beförderung von Personen auf Anhängern ist nicht zulässig, auf Lastkraftwagen ist sie nur mit besonderer Erlaubnis statthaft. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn der Lastkraftwagen den „Richtlinien für die Prüfung von Lastkraftwagen zur Personenbeförderung gemäß der Straßenverkehrsordnung“ entspricht.

§ 30

(1) Türen und Ladeklappen müssen während der Fahrt geschlossen und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein. Am haltenden Fahrzeug dürfen Türen nicht offenstehen.

(2) Die Bordwände der Lastkraftwagen müssen sicher eingeklinkt und die Planen fest mit den Bordwänden verbunden sein. Beim Öffnen der Planen und Herablassen der Bordwände ist Vorsorge zu treffen, daß Ladegüter nicht nachstürzen. Schwere Bordwände müssen durch zwei Personen bedient werden. Bei Lastkraftwagen mit Kippvorrichtung ist besondere Vorsicht geboten. Beim Laden von Gütern an Ladeluken sind Ladebrücken unfallsicher aufzulegen.

§ 31

(1) Es darf nur auf der der Fahrbahn abgewendeten Seite ausgestiegen werden. Ist das nicht möglich, dann hat sich der Aussteigende vorher zu überzeugen, daß andere Verkehrsteilnehmer und er selbst durch das Aussteigen nicht gefährdet werden.

(2) Beim Entlangfahren an parkenden Kraftfahrzeugen, Herausfahren aus einer solchen Reihe und Wegfahren vom rechten Fahrbahnrand ist besondere Vorsicht zu üben.